

## Statuten

### I. Name, Sitz

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Freunde der Orgel St. Maria Neudorf“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person mit Sitz in St. Gallen.

### II. Zweck, Ziele

#### Art. 2 Zweck, Ziele

Der Verein setzt sich ein für den Erhalt der Grossen Willisau Orgel in der Kirche St. Maria Neudorf, als einer Monumentalorgel von überregionaler historischer Bedeutung.

Der Verein trägt dazu bei, dass das Instrument besser bekannt wird und allgemein die Freude und das Interesse an der Orgelmusik geweckt und vertieft wird. Er veranstaltet regelmässig Konzerte und bietet Führungen an.

Der Verein leistet im Rahmen seiner Möglichkeiten Beiträge für ausserordentliche Unterhaltsarbeiten.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitgliederarten

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit werden, die bereit sind Zweck und Ziele des Vereins anzuerkennen und zu fördern.

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein finanziell in besonderer Weise unterstützen wollen.

Ständige ordentliche Mitglieder sind die Katholische Kirchgemeinde St. Gallen als Eigentümerin der Orgel und die Pfarrei St. Maria Neudorf.

#### Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Bezahlung des Mitglieder- oder Gönnerbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bzw. Untergang der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres unter Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins entgegenarbeiten, können vom Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden. Ein Rekurs an die Hauptversammlung ist möglich; diese entscheidet endgültig.

**Art. 5 Mitgliederbeitrag**

Der Verein erhebt einen ordentlichen Jahresbeitrag, der von der Hauptversammlung für die folgenden Kategorien festgesetzt wird:

- Einzel- oder Paarmitglied
- Gönnermitglied

**Art. 6 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied zahlt den seiner Mitgliederart entsprechenden Jahresbeitrag und ist an der Hauptversammlung mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

## **IV. Organisation**

**Art. 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

**Art. 8 Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Vereinsjahres statt. Sie ist vom Vorstand spätestens 21 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Traktanden anzukündigen.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Hauptversammlung beschliesst in der Regel mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Verlangen (unter Bekanntgabe des Grundes) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder innerhalb von drei Monaten einzuberufen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder (ohne Delegierte der Kirchgemeinde und der Pfarrei) und der Revisionsstelle
- g) Wahl des musikalischen Leiters/der musikalischen Leiterin

- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie über Rekurse
- i) Änderung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

#### Art. 9 **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidenten (der Präsidentin)
- b) dem (der) Aktuar(in)
- c) dem (der) Kassier(in)
- d) dem (der) musikalischen Leiter(in)
- e) einem (einer) Delegierten der Katholischen Kirchengemeinde St. Gallen
- f) einem (einer) Delegierten der Pfarrei St. Maria Neudorf
- g) einem bis vier Beisitzern

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin und des musikalischen Leiters/der musikalischen Leiterin konstituiert sich der Vorstand selbst. Kumulation mehrerer Chargen ist zulässig.

Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Rücktritte sind vier Monate vor Ende des Vereinsjahres dem Vorstand anzukündigen.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies:

- a) laufende Führung der Vereinsgeschäfte im Sinne des Vereinszwecks
- b) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- c) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen, Reglementen
- d) Ausschluss von Mitgliedern

Der (die) Präsident(in) vertritt den Verein nach aussen. Er (sie) zeichnet kollektiv zu zweien mit dem (der) Kassier(in), dem (der) Aktuar(in) oder dem (der) musikalischen Leiter(in).

#### Art. 10 **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung sowie auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes und des Kassiers/der Kassierin.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

## **V. Finanzen**

### **Art. 11 Vereinsvermögen**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, allfälligen Überschüssen aus der Durchführung von Konzerten, Beiträgen von Sponsoren, Kollekten, Schenkungen und weiteren Zuwendungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Orgel bildet nicht Gegenstand des Vereinsvermögens. Eigentümerin ist und bleibt die Katholische Kirchgemeinde St. Gallen, die auch für den ordentlichen Unterhalt der Orgel aufkommt.

## **VI. Statutenänderung; Auflösung und Liquidation**

**Art. 12 Statutenänderungen** und der **Auflösungsbeschluss** bedürfen der Zustimmung durch die Katholische Kirchgemeinde St. Gallen. Für Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist zudem Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Katholischen Kirchgemeinde St Gallen übergeben, die es ausschliesslich für den ausserordentlichen Unterhalt der Orgel von St. Maria Neudorf verwendet.

### **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung am 31. August 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft.  
Sie ersetzen die Statuten vom 9. Juni 2006.

St. Gallen, 3. September 2018

Der Präsident  
Norbert Künzli

Die Aktuarin  
Vreni Bärtsch-Frick